

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: 5 V

Bezeichnung der Maßnahme: Reptilienschutzzaun / Absammeln von Zauneidechsen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Bauzeitliche Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: U 7.3

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Jahr/e vor Projekt-Baubeginn (im Frühjahr vor Baubeginn - vorhalten der Reptilienschutzfolien während gesamter Bauzeit.)

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: entfällt, da V-Maßnahme

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: siehe Bemerkungen

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): entfällt, da V-Maßnahme

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Streckenkilometer in Abschnitten (siehe o. g. Blätter der Planunterlage U 7.3) Das Baufeld stellt teilweise einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Daher wird das Baufeld im Frühjahr vor Baubeginn in Abschnitten, die als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind, beidseitig mit einer Reptilienschutzfolie abgezäunt, um das Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern. Die Reptilienschutzfolie bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten. Zudem wird der gesamte abgezäunte Baubereich vor Baubeginn in mindestens 10 Begehungen während der Aktivitätszeit vor der Eiablage in den Monaten April und Mai auf Vorkommen der Tiere geprüft. Eventuell vorhandene Tiere sind abzusammeln und auf den Böschungen außerhalb des Baufeldes freizulassen. Werden bei den letzten Begehungen noch größere Fangquoten erzielt, bedarf es zusätzlicher Begehungen. Die Umsetzung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren. Durch die Maßnahme werden baubedingte Tötungen von Tieren und damit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Bereits das Nachstellen und Fangen, ohne das ein Umsetzen der Tiere und damit die Durchführung der Maßnahme 5 V nicht möglich ist, ist gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 verboten. Aus diesem Grund wird hiermit eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG beantragt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. Das Vorhaben ist für die Aufrechterhaltung des regionalen und überregionalen Bahnverkehrs erforderlich. Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung der Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastrukturanlagen und schafft die Voraussetzung für eine effektive Verkehrs- und Betriebsführung. Damit liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. Da sich die Maßnahme ausschließlich auf die geplante Kabeltrasse und Baustraßen mit geringen Eingriffsfolgen beschränkt, wird der Eingriff weitestgehend minimiert. Es existieren keine Alternativen und keine weiteren Möglichkeiten der Eingriffsminimierung. ; entfällt, da bauzeitliche V-Maßnahme

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Jahr/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: 0 Tag/e

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: 0 Tag/e

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
0 B	Konflikt-Platzhalter	D06 Ostbrandenburgische Platte	vermeidet/vermindert	1 V, 2 V, 3 V, 4 V, 5 V

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): 0 B: **Unterlage Nr.:** U 0.0